Schlusswort

Autor(en): **Stüdeli, Rudolf**

Objekttyp: **Postface**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **137 (1986)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schlusswort [1]

Von *Rudolf Stüdeli*
(Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, CH-3013 Bern)

Oxf.: 911

Gerne versuche ich, aufgrund der Referate und der verschiedenen Stellungnahmen am heutigen Morgen durch Herrn Dr. Ernst Krebs, die Ergebnisse unserer Tagung[1] zusammenzufassen. Ich freue mich, einen recht weitgehenden Konsens feststellen zu dürfen. Dieser lässt sich etwa wie folgt umschreiben:

1. Es muss dafür gesorgt werden, gesunden Wald gesund zu erhalten und alles zu tun, um kranken Wald wieder gesunden zu lassen.
   Es braucht dafür zweifellos vermehrter Mittel der öffentlichen Hand; eine rasche und wirksame Herabsetzung der Luftverschmutzung durch geeignete Massnahmen erscheint aber als ebenso unerlässlich.
2. Der Grundsatz der Walderhaltung gemäss Art. 31 BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 (= FPolG) muss bei einer Revision dieses Gesetzes beibehalten werden.
3. Aber es sollte durch eine Revision des FPolG oder der VVO dazu dafür gesorgt werden, dass Wald, der nach 1985 neu entsteht, nicht weiterhin von Gesetzes wegen dem strengen Waldschutz untersteht. Ob dies durch eine Waldrandlinie, durch eine längerfristige Tragweite von Waldfeststellungsverfügungen oder dort, wo es als unerlässlich erscheinen mag, durch einen Waldkataster geschieht, kann heute offengelassen werden.
4. Bei der Revision des FPolG ist wohl auch zu prüfen ob für Ersatzaufforstungen eine flexiblere Regelung getroffen werden kann, die den Anliegen der Vertreter der Landwirtschaft entgegenkommt.
5. Ein weiterer Waldstrassenbau, der am richtigen Ort mit Mass und unter genügender Rücksichtnahme auf die Auswirkungen auf andere Belange erfolgt, ist zu bejahen.
6. Siedlungen sollen – Art. 3 Abs. 3 lit. e RPG gemäss – viel Grünflächen und Bäume enthalten. Aber der Baumschutz soll – wenn überhaupt – nur zurückhaltend reglementiert werden, da sich zu strenge, bindende Vorschriften nachteilig auswirken dürften.

[1] Referat, gehalten am 26. Juni 1985 anlässlich der Tagung «Wald und Raumplanung» in Zofingen.